

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Stand: März 2011

Art. 139. NEU

Die zur "Befreiung des deutschen Volkes vom Nationalsozialismus und Militarismus" erlassenen Rechtsvorschriften werden von den Bestimmungen dieses Grundgesetzes nicht berührt.

Art. 146. ALT

Dieses Grundgesetz verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist.

Durch Art. 4 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 erhielt der Artikel mit Wirkung vom 3. Oktober 1990 folgenden Wortlaut:

Art. 146. NEU

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Bonn am Rhein, am 23. Mai 1949. (und nicht in Berlin)